

## **Merkblatt für den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren**

### **Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)?**

Der TOA soll Konflikte lösen, die durch die Straftat entstanden sind. Die Schäden, die das Opfer erlitten hat, sollen gemildert werden.

Beim TOA werden zunächst die geschädigte Person und die beschuldigte Person befragt, ob sie Interesse an einem Ausgleichsversuch haben. Im Anschluss soll in geeigneten Fällen ein Gespräch zwischen den Betroffenen im Beisein eines Vermittlers geführt werden. Dieses Gespräch ist freiwillig. Falls ein gemeinsames Gespräch nicht möglich oder gewollt ist, kann der Vermittler weitere Einzelgespräche führen und die Ergebnisse an die Betroffenen weitergeben.

Die Durchführung eines TOA ist für die Beteiligten kostenlos.

### **Was kann im TOA für Sie erreicht werden?**

Als geschädigte Person können Sie der beschuldigten Person erklären, welche Folgen die Tat für Sie hatte. Sie können rechtsverbindlich eine Wiedergutmachung des Schadens mit der beschuldigten Person vereinbaren. Möglicherweise kann durch diese Vereinbarung auch ein Gerichtsverfahren überflüssig werden.

Als beschuldigte Person haben Sie die Möglichkeit, Verantwortung für Ihr Handeln zu übernehmen. Sie können eine Wiedergutmachung anbieten und erklären, wie es zu der Tat gekommen ist. Ihre Teilnahme am TOA kann dazu führen, dass Sie nicht bestraft werden oder Sie eine mildere Strafe bekommen.

### **Welche Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung gibt es?**

Beschuldigte und Geschädigte sollen sich mit Hilfe einer vermittelnden Person überlegen, wie ein Ausgleich aussehen kann. Es kann Schadensersatz geleistet oder der Schaden anders beseitigt oder gemindert werden. Bei fehlenden finanziellen Mitteln kann auch eine Arbeitsleistung in Betracht kommen. Außerdem können die Betroffenen Absprachen über das künftige Verhalten und den Umgang miteinander rechtsverbindlich treffen.

### **Wo können Sie weitere Informationen bekommen?**

Den TOA bieten an:

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die örtlichen Jugendämter,
- Träger der freien Jugendhilfe, wie z. B. die Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- der ambulante Soziale Dienst der Justiz und
- der Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten.

Information erhalten Sie auch bei:

- der Polizei,
- der Staatsanwaltschaft,

- Ihrer Rechtsanwältin bzw. Ihrem Rechtsanwalt.